

Erwartungen an die jagdliche Hundennutzung aus Sicht einer Landestierschutzbeauftragten

Dr. Cornelia Jäger
ÖJV, Ilsfeld, 8. Oktober 2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

- Vorbemerkung
- Beurteilungsmaßstäbe
 - ❖ tierschutzrechtlich
 - ❖ tierschutzfachlich

gemeinsam anwenden auf

- (Kritische) Fragestellungen/Situationen
- daraus resultierend: Vorschläge/Anregungen



Vorbemerkung:

- ❖ Blickwinkel einer nicht-jagdlichen Hundehalterin



- ❖ Vor allem offene Fragen
- ❖ **Ziel:** Anregung zur kritischen Selbstbeobachtung

Beurteilungsmaßstäbe – tierschutzrechtlich:

§ 1 TierSchG (Grundsatz)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der **Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf** dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne **vernünftigen Grund** Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Ahndung: § 17 (Straftat), §18 (Owi, auch Fahrlässigkeit, auch Nichttierhalter)



Beurteilungsmaßstäbe – tierschutzrechtlich:

§ 2 TierSchG (Tierhaltungsnorm)

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier **seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen** ernähren, pflegen und **verhaltensgerecht** unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer **Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,**
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.



Beurteilungsmaßstäbe – tierschutzrechtlich:

§ 2 TierSchG

Konkretisiert durch die **TierSchHuV** mit Vorgaben zu

- Sozialkontakt/Betreuung
- Haltung im Freien (Schutzhütte und Liegeplatz)
- Haltung in Räumen (Licht etc.)
- Zwingerhaltung
- Anbindehaltung
- Fütterung und Pflege

Ahndung: i.d.R. Owi



Beurteilungsmaßstäbe – tierschutzrechtlich:

Weitere Problemfelder/**Verbote** nach dem **Tierschutzgesetz**

- Überforderung: **§ 3 Nr. 1**
(+ auch Nr. 1a und 1b zur unerlaubten Leistungsbeeinflussung)
- Training mit erh. Schmerzen/Leiden/Schäden: **§ 3 Nr. 5**
- Abrichten/Prüfen auf Schärfe an anderem Tier: **§ 3 Nr. 7**
- Hetzen auf ein anderes Tier (außer Erforderlichkeit für weidgerechte Jagd): **§ 3 Nr. 8**
- Unerlaubter Einsatz von Stromwirkung: **§ 3 Nr. 11**
- (Außerdem Aussetzungsverbot: § 3 Nr. 3)
- Verbotene Amputationen (Ohren?): **§ 6**
(Kupierprivileg Schwanz bei jagdlicher Nutzung... dazu später)



Beurteilungsmaßstäbe – tierschutzfachlich:

Tierwohl entsteht, wenn....

.... die „5-Freiheiten“ (FAWC, UK, 80er Jahre):

- (1) Freisein von Hunger und Durst,
- (2) Freisein von Unbehagen (Nässe, Zugluft o. ä.),
- (3) Freisein von Schmerz, Verletzungen und Erkrankungen
- (4) Freisein von Angst und Stress
- (5) Freisein **zum** Ausleben normaler Verhaltensweisen

realisiert werden.

(Anmerkung: Konzept der 5 Freiheiten heute noch Grundlage der EU-Tierschutzpolitik und Basis für Eigenkontrollen/tierbasierte Indikatoren im Nutztierbereich)

Fragestellungen/Situationen

Haltung/Unterbringung der „Gebrauchshunde“

- tierschutzrechtlich:

- Einhaltung der TierSchHuV?

- tierschutzfachlich:

- Absonderung vom „Rudel“ nach Einsatz??

- Tierärztliche Betreuung?



Beeinträchtigung der 3. und 5. Freiheit?

Fragestellungen/Situationen

Ausbildung – allgemein

- tierschutzrechtlich:
 - Einsatz von Telereiz-Geräten?
- tierschutzfachlich:
 - Einsatz von Stachelhalsbändern?
 - Strafen als Bestandteil des Ausbildungskonzepts?



Verstöße gegen § 3 TierSchG
bzw. Beeinträchtigung der 4. Freiheit?

Fragestellungen/Situationen

Ausbildung: Schliefanlagen und lebende Ente

- Erfüllung des Tatbestands von § 3 Nr. 7 bzw. 8 ?
- Jagdliche Erforderlichkeit??

- Verstoß gegen Aussetzungsverbot (Ente)?
- Rechtskonforme Haltung des Fuchses?
(vgl. Säugetiergutachten)



Fragestellungen/Situationen

Ausbildung: Schwarzwildgewöhngatter

- Vorbereitung und Auswahl der Hunde?
- Größe des Geheges und Innengestaltung?
- Rückzugsmöglichkeiten für Wildschweine?

Sinnvolle und rechtskonforme Nutzung möglich!



Fragestellungen/Situationen

Kupierprivileg

Grundsätzliches Amputationsverbot (§ 6 TierSchG)
Ausnahme: Schwanz bei jagdlich geführten Hunden

Offene Fragen:

- Jagdliche Nutzung zum Amputationszeitpunkt eindeutig?
- Durchführung des Eingriffs durch Tierarzt?
- Schmerzmittelapplikation/Narkose??
- Erforderlichkeit?
- Einschränkung der Kommunikationsmöglichkeiten gerechtfertigt?



Vorschläge/Anregungen

- ❖ Aufgabe des Kupierprivilegs zugunsten rechtzeitiger (tierärztlicher) Behandlung von Rutenverletzungen
- ❖ Öffentlich erkennbarer Verzicht auf Geräte mit Stromeinwirkung in der Ausbildung
- ❖ Entwicklung von Alternativen zur „geflügelten Ente“
- ❖ Verzicht auf Ausbildung in Schliefanlagen
- ❖ Vorbildliche Integration des Jagdhundes in das Rudel Familie



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

**Alles schon
realisiert**

???



Ilsfeld, 8.10.2016



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ